

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften**

A. Zielsetzung

Auf Grund der im Regierungsentwurf des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Bundestags-Drucksache 7/650) vorgesehenen Regelungen über die Scheidungsvoraussetzungen infolge des Wegfalls des Verschuldensprinzips sowie über die Scheidungsfolgen infolge des Versorgungsausgleichs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch werden Folgeänderungen für den Bereich des Beamtenversorgungsrechts erforderlich.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften regelt hauptsächlich zwei Bereiche:

Die Versorgung der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten durch Unterhaltsbeitrag wird künftig in Anknüpfung an den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gewährt.

Die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen werden nach der Ehescheidung gekürzt, wenn nach der ab 1. Januar 1980 geltenden Regelung auf Grund der Erklärung eines Ehegatten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als entrichtet gelten. Der Beamte kann die Kürzung durch entsprechende Zahlung an den Dienstherrn abwenden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund, die Länder und die Gemeinden werden voraussichtlich keine Mehrausgaben gegenüber dem bisherigen Recht entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler

I/4 (I/3) – 221 02 – Be 52/74

Bonn, den 19. April 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes**zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 125 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatte oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuches gehabt hätte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisengeldberechtigten Kindes das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des Witwengeldes nicht übersteigen. Eine im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrente ist auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.“

2. § 128 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 130 werden die Worte „schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ gestrichen.

4. § 131 erhält folgende Fassung:

„§ 131

(1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 125 Abs. 1 oder § 126 Abs. 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 125 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 125 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 130.“

5. In § 132 werden die Worte „schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Bundesbeamtengesetzes
für die Zeit ab 1. Januar 1980**

Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter Abschnitt V Nr. 8 eingefügt:

„d) Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung 161 und 161 a“.

2. In § 111 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

3. In § 115 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 125 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt

des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatte oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehabt hätte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 161 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. Eine im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrente ist auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.“

5. In § 160 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

6. Nach § 160 b werden folgende Vorschriften eingefügt:

„d) Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

§ 161

(1) Gelten Beiträge zur Begründung einer Anwartschaft auf eine bestimmte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als entrichtet, werden die Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Rentenbetrag, hinsichtlich dessen die Beiträge auf Grund des Beschlusses im Verfahren nach § 621 f der Zivilprozeßordnung als entrichtet gelten, erhöht um die Hundertsätze der nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an erhöht sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 und eine Abfindungsrente nach § 153 werden nicht gekürzt.

§ 161 a

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 161 kann von dem Beamten bis zum Eintritt in den Ruhestand ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund des Beschlusses im Verfahren nach § 621 f der Zivilprozeßordnung zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem der Beschluß erlassen worden ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten nicht unterschreiten.“

Artikel 3

Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über

1. den Unterhaltsbeitrag für die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten (§ 125 Abs. 2, 3),
2. den Beginn der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes oder Unterhaltsbeitrages (§ 131),
3. die Nichtberücksichtigung von Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen (§ 111 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 115 Abs. 2 Satz 3 und § 160 a Abs. 1 letzter Satz),
4. die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung (§§ 161, 161 a);

soweit in den genannten Vorschriften auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht. Die Änderungen des § 128 Abs. 3 und der §§ 130, 132 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel 1 Nr. 2, 3 und 5 dieses Gesetzes gelten mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich der Länder entsprechend.

(2) § 73 und die Worte „schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau“ in § 78 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), werden gestrichen.

(3) Ist in Gesetzen und Verordnungen auf nach Absatz 1 oder 2 außer Kraft getretene oder gestrichene Vorschriften verwiesen, treten an deren Stelle die entsprechenden, in Absatz 1 genannten Vorschriften.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter Abschnitt IV als neue Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung 55 c und 55 d“.

2. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

3. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 55 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

5. Nach § 55 b werden folgende Vorschriften eingefügt:

„10 a. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

§ 55 c

(1) Gelten Beiträge zur Begründung einer Anwartschaft auf eine bestimmte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches als entrichtet, werden die Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Rentenbetrag, hinsichtlich dessen die Beiträge auf Grund des Beschlusses im Verfahren nach § 621 f der Zivilprozeßordnung als entrichtet gelten, erhöht um die Hundertsätze der nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an erhöht sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Soldat erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 des Bundesbeamtengesetzes wird nicht gekürzt.

§ 55 d

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 55 c kann von dem Soldaten bis zum Eintritt in den Ruhestand ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund des Beschlusses im Verfahren nach § 621 f der Zivilprozeßordnung zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem der Beschluß erlassen worden ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen der Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Soldaten nicht unterschreiten.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Übergangsvorschriften für den Bereich des Bundes und der Länder

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den vor dem 1. 197 . geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(2) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den in der Zeit vom 1. 197 . bis zum 31. Dezember 1979 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe in diesem Zeitraum geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wird.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. 197 . in Kraft.

(2) Artikel 2, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 und Artikel 4 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat am 28. März 1973 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) beschlossen. Dieser ist inzwischen mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung zugeleitet worden (Drucksache 7/650).

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften enthält die bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs des 1. EheRG (Erster Teil, Ziff. XI, Nr. 2, Seite 94) angekündigten beamtenrechtlichen Folgeänderungen. Diese werden auf Grund der im Entwurf des 1. EheRG vorgesehenen Regelungen über die Scheidungsvoraussetzungen infolge des Wegfalls des Verschuldensprinzips sowie über die Scheidungsfolgen infolge des Versorgungsausgleichs nach §§ 1587 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Bereich des Beamtenversorgungsrechts erforderlich.

Der Entwurf regelt durch Änderung und Ergänzung des Bundesbeamtengesetzes hauptsächlich zwei Bereiche:

1. Die Versorgung der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten in Anknüpfung an den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich durch Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 4).
2. Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung, wenn nach der ab 1. Januar 1980 geltenden Regelung auf Grund der Erklärung eines Ehegatten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als entrichtet gelten (vgl. § 1587 b Abs. 2 Satz 2, 3 BGB-E), und die Abwendung dieser Kürzung (Artikel 2 Nr. 6).

Der Entwurf regelt in Artikel 5 ferner die Übergangsfälle entsprechend Artikel 13 Nr. 3 Abs. 3 und 4 des Regierungsentwurfs des 1. EheRG, wonach die Vorschriften über den Versorgungsausgleich nicht anzuwenden sind, wenn eine Ehe nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden ist bzw. wonach auf den Versorgungsausgleich zwischen Ehegatten, deren Ehe nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 1. Januar 1980 geschieden wird, ausschließlich die für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Die genannten beamtenrechtlichen Vorschriften gelten nach Artikel 3 unmittelbar für den Bereich der Länder.

Die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf des 1. EheRG enthält eine Reihe von Prüfungsempfehlungen, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung die Prüfung zugesagt hat.

Sollte es im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu einschlägigen Änderungen des 1. EheRG-E kommen, wird zu prüfen sein, ob auch Änderungen des Folgegesetzentwurfs zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften erforderlich werden.

Die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs werden in ihrer jeweiligen Fassung bei der Vorbereitung des geplanten, für Bund und Länder einheitlichen Beamtenversorgungsgesetzes mitberücksichtigt. Erst wenn die endgültigen Inkrafttretenstermine beider Gesetzesvorhaben zu übersehen sind, kann entschieden werden, ob der vorliegende Gesetzentwurf noch vor dem Beamtenversorgungsgesetz zu verabschieden ist oder im Beamtenversorgungsgesetz aufgehen kann oder welche redaktionellen Maßnahmen sonst zu treffen sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält Änderungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG), die als Folgeänderungen des 1. EheRG zusammen mit diesem Gesetz voraussichtlich am 1. Januar 1975 in Kraft treten sollen. Wegen weiterer Änderungen des BBG für die Zeit ab 1. Januar 1980 vgl. zu Artikel 2.

Zu Nummer 1

§ 125 Abs. 2 BBG in der bisherigen Fassung bestimmt, daß der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren ist, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

Der Wegfall der Verschuldensfeststellung im Scheidungsverfahren nach dem 1. EheRG-E macht bereits eine Änderung des § 125 Abs. 2 BBG erforderlich. Danach kann bei der Gewährung des Unterhaltsbeitrages künftig nicht mehr darauf abgestellt werden, daß die Ehefrau des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschieden ist. Diese Voraussetzung war daher zu streichen.

Die weitere Änderung des § 125 Abs. 2 BBG steht im Zusammenhang mit der Einführung des Instituts des Versorgungsausgleichs durch das neue Scheidungsrecht (§§ 1587 ff. BGB-E). Auf Ehescheidungen, die nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 1. Januar 1980 erfolgen, sind ausschließlich die für den schuld-

rechtlichen Versorgungsausgleich geltenden Vorschriften anzuwenden (Artikel 13 Nr. 3 Abs. 4 des 1. EheRG-E). Das bedeutet, daß die frühere Ehefrau in diesen Fällen allein auf schuldrechtliche Ausgleichsansprüche angewiesen ist, die sie gegen ihren früheren Ehemann geltend machen und durchsetzen muß. Stirbt der frühere Ehemann, ist sie in der Regel ohne Sicherung.

Nach der zur Zeit geltenden Regelung des § 125 Abs. 2 und 3 BBG will der **Dienstherr durch Eintritt** in die zivilrechtliche Unterhaltspflicht des verstorbenen Beamten einen Härteausgleich dafür gewähren, daß die Ehefrau des Beamten durch die rechtskräftige Scheidung jegliche Anwartschaft auf beamtenrechtliche Witwenversorgung verliert (BVerwG, z. B. im Urteil vom 28. Dezember 1971, BVerwGE 39, 221, 227). Künftig soll durch die Gewährung des Unterhaltsbeitrages nach § 125 Abs. 2 oder 3 BBG ein Ausgleich dafür gewährt werden, daß die frühere Ehefrau ihren Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach dem Tode des Beamten gegen diesen nicht mehr realisieren kann. Folgerichtig wird daher auch bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 125 Abs. 2 oder 3 BBG dem Grunde und der Höhe nach an den bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich angeknüpft.

Für einen an einen etwaigen Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau nach neuem Recht anknüpfenden Unterhaltsbeitrag ist daneben kein Raum mehr. Allerdings geht die vorgesehene Anknüpfung an den bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nicht so weit, daß in jedem Falle auch die Voraussetzungen des § 1587 g BGB i. d. F. des 1. EheRG-E vorgelegen haben müßten. Nach § 1587 g BGB-E ist der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nämlich nur vorzunehmen, wenn beide Ehegatten eine Versorgung erlangt haben oder wenn ein Ehegatte eine Versorgung erlangt hat und der andere Ehegatte wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ihm nach Ausbildung und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. In den Fällen, in denen die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten noch keinen Anspruch, sondern nur eine Anwartschaft auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gegen ihren früheren Ehemann hatte, wird jedoch der Eintritt der Voraussetzungen des § 1587 g BGB-E auf den Zeitpunkt des Todes des Mannes fingiert und in Anlehnung an die Regelung der Geschiedenen-Witwenrente im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 1265 RVO i. d. F. des Artikels 4 des 1. EheRG-E) ein Unterhaltsbeitrag gewährt, wenn eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nrn. 1 bis 3 des § 125 Abs. 2 BBG-E gegeben ist.

Der nach § 125 Abs. 2 Satz 1 festgestellte Betrag, also entweder der bereits gezahlte Betrag des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs oder der im We-

ge der fiktiven Berechnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ermittelte Betrag, wird nach Satz 3 Halbsatz 1 in einen Hundertsatz des gesetzlichen Witwengeldes umgerechnet. Durch die Anwendung dieses unverändert bleibenden Hundertsatzes auf das jeweils sich ergebende Witwengeld wird auch der sofort oder bei späterem Eintritt der Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 Satz 2 zu gewährende Unterhaltsbeitrag wie ein Witwengeld dynamisiert und damit entsprechend der Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

Dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs entsprechend soll der Unterhaltsbeitrag nach Satz 3 Halbsatz 2 fünf Sechstel des gesetzlichen Witwengeldes nicht übersteigen. Das sind von Ausnahmefällen, z. B. § 129 BBG, abgesehen, 50 v. H. des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Auf den Unterhaltsbeitrag ist eine im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrente anzurechnen. Die volle Anrechnung der Geschiedenen-Witwenrente rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß der Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 von der vollen Höhe des Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeht und die Geschiedenen-Witwenrente ihrerseits in ihrer Ausgestaltung dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs Rechnung trägt (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 1265 RVO, des 1. EheRG-E).

Der Unterhaltsbeitrag wird nur auf Antrag gewährt, weil es immer schwieriger würde, die Berechtigte von Amts wegen zu ermitteln, je später bei ihr die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Satz 2 nach dem Tode des Mannes eintreten.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung insoweit, als Absatz 2 entsprechend auch für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten gilt, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war. Die Abhängigkeit vom Verschulden ist in Anpassung an das neue Scheidungsrecht auch hier gestrichen worden.

Zu Nummer 2

Die Versorgungsbezüge der geschiedenen Ehefrau und die einer (echten) Witwe unterfallen wie bisher dem § 128 BBG. Bei einem Übersteigen von 100 v. H. des Ruhegehaltes werden alle Versorgungsleistungen, also auch Waisengelder, anteilig gekürzt. § 128 Abs. 3 Satz 2 war jedoch auf Grund der Neufassung des § 125 Abs. 2 und 3 zu streichen.

Zu Nummer 3

Die Streichung der Worte „schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ in § 130 BBG ergibt sich aus der entsprechenden Änderung des § 125 Abs. 2, 3 BBG.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift über den Zahlungsbeginn in § 131 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Eine besondere Regelung in den Absätzen 2 und 3 ist jedoch erforderlich, weil die Voraussetzungen für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 125 Abs. 2 Satz 2 BBG auch erst in der nach dem Tode des Beamten liegenden Zeit eintreten können.

Zu Nummer 5

Die Streichung der Worte „schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau“ in § 132 ergibt sich aus den entsprechenden Änderungen des § 125 Abs. 2, 3 und des § 130 BBG.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Änderungen des Bundesbeamtengesetzes für die Zeit ab 1. Januar 1980, die sich als Folgeänderungen aus den zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Bestimmungen über den Wertausgleich von Versorgungsanrechten (§§ 1587 a bis 1587 e BGB-E) ergeben.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummern 2, 3 und 5

Bei Anwendung der für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten bestehenden Vorschriften müssen die in den Nummern 2, 3 und 5 umrissenen Renten, Rentenerhöhungen und Rentensenkungen, die auf einem Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 b BGB beruhen, außer Betracht bleiben, damit sich der Zweck des Versorgungsausgleichs zwischen den geschiedenen Ehegatten auswirken kann.

Zu Nummer 4

Ab 1. Januar 1980 kommt ein Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nur noch in Betracht, soweit ein Versorgungsausgleich in Form des Wertausgleichs (Rentensplitting, faktische oder fiktive Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung) nicht stattfindet. Dementsprechend kommt von dem genannten Zeitpunkt an auch die Gewährung eines an den Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich anknüpfenden Unterhaltsbeitrages nach § 125 Abs. 2 oder 3 BBG nur noch in Betracht, wenn ein Wertausgleich nicht oder nicht in vollem Umfang möglich oder durchgeführt ist und ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verbleibt.

Aus diesen Gründen dürfte für Scheidungsfälle ab 1. Januar 1980 trotz der gegenüber Artikel 1 Nr. 1 unveränderten Fassung des § 125 Abs. 2 Satz 1 BBG-E ein Unterhaltsbeitrag nach dieser Vorschrift in den meisten Fällen nicht mehr oder nur noch in beschränkter Höhe in Betracht kommen.

Überdies entfällt für Scheidungsfälle ab 1. Januar 1980 von den zum Unterhaltsbeitrag berechtigenden Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Satz 2 die Nummer 2 der ab 1975 geltenden Fassung. Entsprechend dem Grundgedanken des Rentensplittings wird nach dem 1. Januar 1980 im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung in den Fällen, in denen eine Ehefrau im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe oder bei Beendigung einer sich anschließenden Kindererziehung das 45. Lebensjahr vollendet hatte, eine geschiedenen-Witwenrente nicht mehr gewährt (Wegfall der Nr. 2 des § 1265 RVO i. d. F. des Artikels 4 durch die Fassung nach Artikel 12 des 1. EheRG-E). In Anpassung an diese Regelung soll in den genannten Fällen der Vollendung des 45. Lebensjahres für die Zeit ab 1. Januar 1980 auch der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten ein Unterhaltsbeitrag nicht mehr gewährt werden.

In Fällen, in denen nach der ab 1. Januar 1980 geltenden Regelung auf Grund der Erklärung eines Ehegatten Beiträge zur Begründung einer Anwartschaft auf eine bestimmte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 Satz 2, 3 BGB-E als entrichtet gelten und daher die Versorgungsbezüge nach § 161 BBG-E zu kürzen sind, wäre es nicht gerechtfertigt, die ab 1975 vorgesehene Höchstgrenze des Unterhaltsbeitrages von fünf Sechsteln des gesetzlichen Witwengeldes unverändert zu lassen. § 125 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 in der ab 1. Januar 1980 geänderten Fassung bestimmt daher, daß der Unterhaltsbeitrag $\frac{5}{6}$ des entsprechend § 161 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen darf.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 6**§ 161 BBG:**

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen auf Grund des ab 1. Januar 1980 wirksam werdenden § 1587 b Abs. 2 Satz 1 BGB-E kann zu einer erheblichen Belastung des Verpflichteten führen. Diese Belastung trifft insbesondere auch Beamte, weil ein Übergang ihrer Versorgungsanwartschaften auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht vorgesehen ist. Zur Vermeidung von Härten und um den ausgleichsberechtigten Ehegatten bereits zum Zeitpunkt der Scheidung ausreichend zu sichern, besteht daher gemäß § 1587 b Abs. 2 Satz 2 BGB-E für jeden Ehegatten die Möglichkeit, im Festsetzungsverfahren nach § 621 f ZPO-E zu erklären, daß die Beiträge als

entrichtet gelten sollen. Die Erklärung bewirkt, daß der Berechtigte in dem vorgesehenen Umfange fiktiv versichert ist und so behandelt wird, als sei der erforderliche Beitrag vom Verpflichteten gezahlt worden (vgl. Begründung zu § 1587 b Abs. 2 BGB-E, Drucksache 7/650, Seite 160). Die dem Versicherungsträger durch die fiktive Versicherung entstehenden Aufwendungen werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Ähnlich wie bei einem Versicherten das Rentensplitting zu einer verminderten Rente führt, müssen der Ruhestandsbeamte und seine Hinterbliebenen bei einer gewählten fiktiven Beitragsentrichtung eine Kürzung der Versorgungsbezüge in Kauf nehmen. Die Kürzung soll nach § 161 BBG-E erfolgen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Versorgungsbezüge, wenn Beiträge zur Begründung einer Anwartschaft auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB-E als entrichtet gelten, nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gekürzt werden. Die Höhe der Kürzungsbeträge ergibt sich aus den Absätzen 2 und 3 des § 161 BBG-E.

Soweit die Beiträge zur Begründung einer Anwartschaft auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der Erklärung eines Ehegatten als entrichtet gelten (§ 1587 b Abs. 2 Satz 2, 3 BGB-E), stellt das Gericht dies fest (§ 621 f Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO-E). Der Rentenbetrag, hinsichtlich dessen die Beiträge auf Grund dieses gerichtlichen Beschlusses als entrichtet gelten, ist auch Berechnungsgrundlage für die Kürzung des Ruhegehaltes nach § 161 Abs. 2 Satz 1 BBG-E. Die erforderliche Dynamisierung des so ermittelten festen (Erst-) Betrages ergibt sich aus den Hundertsätzen der nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an wird der dann festgestellte Kürzungsbetrag jedoch wie das normale Ruhegehalt dynamisiert, nämlich in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht (Absatz 2 Satz 2). Zur Erleichterung der laufenden Feststellung dieses Verhältnisses wird der Kürzungsbetrag zweckmäßigerweise in einem Hundertsatz des Ruhegehaltes vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften festzusetzen sein. Diese Aussage ist jedoch in den Gesetzestext nicht aufgenommen worden, um jeden Zweifel daran auszuschließen, daß für die Kürzung nach Absatz 1, die nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften vorzunehmen ist, der jeweilige Kürzungsbetrag nach Absatz 2 und nicht der vorerwähnte Hundertsatz maßgebend ist.

Nach Absatz 3 berechnet sich der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld aus dem Kürzungs-

betrag nach Absatz 2. Es wird ausgegangen von dem Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Als Kürzungsbetrag maßgebend ist der Betrag, der sich aus dem Anteilssatz des Witwen- oder Waisengeldes am Ruhegehalt ergibt.

Absatz 4 stellt klar, daß ein Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 und eine Abfindungsrente nach § 153 nicht gekürzt werden.

§ 161 a BBG:

Ähnlich wie der Versicherte soll auch der Beamte die Möglichkeit haben, die Kürzung der Versorgungsbezüge durch entsprechende Zahlung an den Dienstherrn abzuwenden. Diesem Zwecke dient § 161 a BBG-E.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Kürzung der Versorgungsbezüge von dem Beamten bis zum Eintritt in den Ruhestand durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden kann.

Die Höhe des vollen Abwendungsbetrages ergibt sich aus Absatz 2. Danach ist von dem Betrag auszugehen, der auf Grund des Beschlusses im Verfahren nach § 621 f ZPO-E zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre. Die erforderliche Dynamisierung des Abwendungsbetrages erfolgt entsprechend den Hundertsätzen der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Zu berücksichtigen sind dabei die Erhöhungen, die nach dem Tage, an dem der Beschluß nach § 621 f ZPO-E erlassen worden ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eintreten.

Nach Absatz 3 vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge bei teilweiser Zahlung in dem entsprechenden Verhältnis. Beträgt z. B. der volle Abwendungsbetrag 20 000 DM und werden 2 000 DM gezahlt, so vermindert sich der Kürzungsbetrag um $\frac{1}{10}$. Um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll jedoch der Betrag der teilweisen Zahlung den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten nicht unterschreiten.

Zu Artikel 3

Der auf Artikel 74 a des Grundgesetzes gestützte Artikel 3 des Entwurfs enthält die bis zum Inkrafttreten eines für Bund und Länder einheitlichen Beamtenversorgungsgesetzes (vgl. oben unter I, Allgemeines, letzter Absatz) noch erforderlichen besonderen Vorschriften für den Bereich der Länder.

Im Interesse der weiteren Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in Bund und Ländern werden durch Absatz 1 die Vorschriften des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes über den Unterhaltsbeitrag für die geschie-

dene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten (§ 125 Abs. 2 und 3), den Beginn der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes oder eines Unterhaltsbeitrages (§ 131), die Nichtberücksichtigung von Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen (§ 111 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 115 Abs. 2 Satz 3 und § 160 a Abs. 1 letzter Satz) und die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung (§§ 161, 161 a) unmittelbar im Bereich der Länder eingeführt. Soweit in diesen Vorschriften auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht. Die durch kleinere Folgeänderungen des Bundesbeamtengesetzes vorgesehenen Streichungen in § 128 Abs. 3 und in den §§ 130, 132 gelten mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich der Länder entsprechend. Die diesbezüglichen Vorschriften des Landesrechts werden also ebenfalls durch entsprechende Streichungen unmittelbar geändert.

Der Absatz 2 enthält Streichungen im Beamtenrechtsrahmengesetz, die sich aus der unmittelbaren Einführung des § 125 Abs. 2 und 3 BBG im Bereich der Länder ergeben.

Wird in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen, die nach Absatz 1 oder 2 außer Kraft treten oder gestrichen werden, so treten gemäß Absatz 3 an deren Stelle die in Absatz 1 genannten entsprechenden, unmittelbar für den Bereich der Länder geltenden Vorschriften.

Zu Artikel 4

Die in diesem Artikel enthaltenen Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechen den für das Bundesbeamtengesetz in Artikel 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 vorgesehenen Regelungen des § 111 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 115 Abs. 2 Satz 3, § 160 a Abs. 1 letzter Satz und der §§ 161, 161 a. Andere in den Artikeln 1 und 2 vorgesehene Änderungen des Bundesbeamtengesetzes gelten über § 43 des Soldaten-

versorgungsgesetzes für die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand entsprechend.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält Übergangsvorschriften für den Bereich des Bundes und der Länder in Übereinstimmung mit Artikel 13 Nr. 3 Abs. 3 und 4 des 1. EheRG-E (vgl. oben unter I, Allgemeines, Absatz 4).

Dementsprechend bestimmt Absatz 1, daß sich auch die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach den vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften richtet, wenn die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

Nach Absatz 2 richtet sich die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten, deren Ehe nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG, aber vor dem 1. Januar 1980 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wird, nach den in diesem Zeitraum geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften.

In Artikel 5 wird der Begriff des geschiedenen Ehegatten lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung im weiteren Sinne der §§ 125 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes verwendet (vgl. auch Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Artikel 6

Berlin-Klausel

Zu Artikel 7

Das Inkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzesentwurfs ist abhängig vom Inkrafttreten bzw. Wirksamwerden der Bestimmungen des 1. EheRG-E über den Versorgungsausgleich bzw. über den Wertausgleich von Versorgungsanrechten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 125 BBG) und Artikel 2 Nr. 4 (§ 125 BBG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 1 und in Artikel 2 Nr. 4 jeweils in § 125 Abs. 2 letzter Satz vorgesehene Anrechnung ausgedehnt werden sollte auf im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährten „Renten und sonstige Versorgungsleistungen“.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anrechnung ist zu eng. Dieselben Gründe, die für die Anrechnung einer Geschiedenen-Witwenrente sprechen, gelten in gleicher Weise für alle Versorgungsleistungen, die im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährt werden. Denn der Unterhaltsbeitrag soll einen Ausgleich dafür bieten, daß die geschiedene Ehefrau ihren Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach dem Tode des Beamten gegen diesen nicht mehr realisieren kann. Soweit Versorgungsleistungen Dritter für diesen Anspruch einen Ausgleich bringen, bedarf es nicht der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags.

Bereits nach geltendem Recht wird außer der Geschiedenen-Witwenrente aus der Sozialversicherung die Witwenrente nach den §§ 42, 38 BVG angerechnet. Anzurechnen wären auch Versorgungsleistungen aus dem privatwirtschaftlichen Bereich, die nach Verabschiedung des Gesetzes über die Verbesserung der betrieblichen Altersversicherung an Zahl und Umfang zunehmen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 125 BBG), Artikel 2 Nr. 4 (§ 125 BBG) und Nr. 6 (§ 161 BBG)

Die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (BT-Drucksache 7/650) hat auch für den vorliegenden Entwurf Bedeutung, worauf schon in der Begründung des Entwurfs (unter I) hingewiesen ist. Insbesondere wird im Anschluß an die Stellungnahme vom 25. Mai 1973 die Bundesregierung gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte zu prüfen.

- a) In Nummer 17 dieser Stellungnahme wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf eines 1. EheRG in seiner derzeitigen Ausgestaltung zu einer Benachteiligung für Bezieher von Waisenrenten führen kann. Da sich die Kürzungsvorschrift des § 161 BBG i. d. F. des Artikels 2 Nr. 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs

auch auf die Höhe des nach den §§ 127, 128 BBG zu berechnenden Waisengeldes auswirkt, können insbesondere bei Halbweisen zufallsbedingte Benachteiligungen nicht ausgeschlossen werden.

- b) Die in Nummer 18 (Abs. 2) der Stellungnahme vom 25. Mai 1973 erwähnte Benachteiligung der unterhaltsberechtigten Ehefrau, die jünger als der Ehemann ist, kann als Folge der Kürzungsvorschrift des § 161 BBG i. d. F. des Artikels 2 Nr. 6 auch im vorliegenden Zusammenhang auftreten.
- c) Auch hinsichtlich der Neuregelung des Unterhaltsbeitrags für geschiedene Witwen (§ 125 BBG) sollte eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht zum Nachteil der nicht-berufstätigen unterhaltsberechtigten Ehefrauen vermieden werden, etwa durch Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften über den Unterhaltsbeitrag unter Anrechnung des Versorgungsausgleichs. Wie schon in der Stellungnahme vom 25. Mai 1973 (Nummer 43 Buchstabe a) ausgeführt, stellt der Versorgungsausgleich nur einen ersten Schritt auf dem Weg zur selbständigen Sicherung der Ehefrau dar, bietet diese Sicherung aber noch nicht im vollen Umfang. Deshalb kann auch auf die Unterhaltersatzfunktion des Unterhaltsbeitrags nach § 125 BBG nicht verzichtet werden. Der Gesetzentwurf weist dem Unterhaltsbeitrag dagegen nur noch die Funktion eines Ersatzes für einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu, der wegen des Todes des Beamten wegfällt oder von vornherein nicht zu zahlen ist. Da der Versorgungsausgleich regelmäßig wesentlich geringer ist als ein nach geltendem Recht zu berechnender Unterhaltsbeitrag, wird die Versorgung der geschiedenen Witwe durch einen auf die Höhe des Versorgungsausgleichs begrenzten Unterhaltsbeitrag vielfach nicht mehr gewährleistet sein.
- d) Auch im Beamtenversorgungsrecht sollte die erforderliche Pflege eines Kindes der Erziehung eines Kindes gleichstehen (vgl. Nummer 43 Buchstabe b der Stellungnahme vom 25. Mai 1973).

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 128 BBG)

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BBG dürfen Witwen- und Waisengeld sowie Unterhaltsbeiträge weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden

Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt (§ 128 Abs. 1 Satz 2 BBG). Dagegen sind beim Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld mit Unterhaltsbeiträgen nach § 128 Abs. 3 Satz 2 BBG die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen. Die Streichung dieser Bestimmung durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs hat zur Folge, daß auch beim Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld mit Unterhaltsbeiträgen alle Bezüge im gleichen Verhältnis zu kürzen sind (§ 128 Abs. 1 Satz 2 BBG).

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht die flexiblere Gestaltung des geltenden Rechts beibehalten werden sollte, die eine gewisse Bevorzugung der Belange einmal der geschiedenen Frau wie im anderen Fall der Witwe gestattet. Auf die Erwägungen, die im Entwurf eines 1. EheRG dazu geführt haben, der geschiedenen Ehefrau grundsätzlich einen Vorrang ihrer Unterhaltsansprüche einzuräumen (§ 1583 BGB i. d. F. des genannten Gesetzentwurfs), wird verwiesen. Diesen Erwägungen könnte es besser entsprechen, § 128 Abs. 3 Satz 2 BBG beizubehalten, als hinsichtlich des Unterhaltsbeitrags in jedem Fall die starre Regelung des § 128 Abs. 1 Satz 2 BBG eingreifen zu lassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrates geprüft und schlägt zur Klarstellung des Charakters der Anrechnungsvorschrift vor, den § 125 Abs. 2 letzten Satz BBG in Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„Die im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährten Renten und sonstigen Versorgungsleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind oder einzubeziehen gewesen wären.“

Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, auf den Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 BBG im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährten Renten und sonstigen Versorgungsleistungen anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des früheren Ehemannes nicht in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind oder einzubeziehen gewesen wären und damit auch die Höhe des Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nicht beeinflußt haben oder beeinflußt hätten. Danach sind z. B. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, die dem Versorgungsausgleich nicht unterliegen (vgl. Begründung zu § 1587 BGB–E, BT-Drucksache 7/650, S. 155), auch nicht in der Form der Witwenrente nach §§ 42, 38 BVG auf den Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 BBG anzurechnen.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird die Empfehlungen des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzge-

bungsverfahrens prüfen und sich im Anschluß an die zugesagte Prüfung zu den Nummern 17, 18 und 43 der Stellungnahme des Bundesrates zum 1. EheRG-E (BT-Drucksache 7/650, S. 266 f., 276, 292) äußern.

Zu 3.

Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden.

Die geltende Fassung des § 125 Abs. 2 BBG knüpft hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsbeitrages an die Höhe der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen an, die ihrerseits von den wechselnden Lebensverhältnissen der früheren Ehegatten abhing. Es war daher gerechtfertigt, in § 128 Abs. 3 Satz 2 BBG eine Kürzung der einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis vorzuschreiben. Hierdurch bestand die Möglichkeit, die unterschiedlichen Verhältnisse der beteiligten Frauen (z. B. wirtschaftliche Lage, Alter, Erwerbsfähigkeit) zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Neufassung des § 125 Abs. 2 BBG will dagegen dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs nach bürgerlichem Recht Rechnung tragen und knüpft bei der Gewährung des Unterhaltsbeitrages dem Grunde und der Höhe nach an den Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich an. Eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der beteiligten Frauen durch Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung des § 128 Abs. 3 Satz 2 BBG (Kürzung in einem den Umständen angemessenen Verhältnis) würde dem Grundgedanken der neuen Unterhaltsbeitragsregelung widersprechen.